



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 6/01

vom

17. Januar 2002

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 2002 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Dr. Haß, Hausmann, Dr. Wiebel und Prof. Dr. Kniffka

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Berichtigungsbeschuß vom 8. Januar 2001 und ihre Beschwerde gegen den Streitwertänderungsbeschuß vom 6. März 2001 des 7. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena werden verworfen. Eine greifbare Gesetzeswidrigkeit liegt nicht vor.

Das Verfahren über die Beschwerde gegen den Streitwertänderungsbeschuß ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Die Kosten im übrigen trägt die Beklagte.

Beschwerdewert: 15.566,98 €

Ullmann

Haß

Hausmann

Wiebel

Kniffka